

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 69

ausgegeben am 3. März 2026

---

## Verordnung

vom 3. März 2026

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften sowie des Beschlusses (GASP) 2025/2032 des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2025 verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, LGBl. 2022 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12a Abs. 4 Bst. d sowie Abs. 5 Bst. h

4) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bis 2 bewilligen, falls dies erforderlich ist für:

d) folgende Tätigkeiten:

1. die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit;

2. die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen;
  3. die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung;
  4. die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.
- 5) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bis 2 bewilligen für:
- h) Güter der Zolltarifnummern 7007 19 80, 7615 10, 8414 60, 8422 30 und 8423 10, falls diese von natürlichen Personen im Haushalt verwendet werden;

#### Art. 13a<sup>bis</sup> Abs. 1

1) Der Kauf, sofern Liechtenstein oder die Schweiz der Bestimmungsort ist, die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport in und durch Liechtenstein oder die Schweiz von Erdölerzeugnissen der Zolltarifnummer 2710 sind verboten, wenn diese in einem Drittstaat aus Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00 mit Ursprung in der Russischen Föderation gewonnen wurden.

#### Art. 13e

##### *Kauf und Einfuhr von Flüssigerdgas über nicht angeschlossene Terminals*

1) Der Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Flüssigerdgas der Zolltarifnummer 2711 11 aus oder mit Ursprung in der Russischen Föderation über nicht an das Erdgasnetz angeschlossene Terminals in der Europäischen Union sind verboten.

2) Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung und technischer Hilfe, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Flüssigerdgas nach Abs. 1 sind verboten.

3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Lieferung von Flüssigerdgas nach Abs. 1 vom Festland der Europäischen Union an ihre Gebiete in äusserster Randlage.

4) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen für den Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr oder den Transport von Flüssigerdgas der Zolltarifnummer 2711 11 durch einen EU-Mitgliedstaat mit Flüssigerdgasterminals ohne Anschluss an das Erdgasnetz, sofern:

- a) das Flüssigerdgas von einem Terminal in einem anderen EU-Mitgliedstaat gekauft, eingeführt oder transportiert wurde und der Terminal an das Erdgasnetz angeschlossen ist; und
- b) der Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr oder der Transport der Sicherstellung der Energieversorgung dient.

5) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 4 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 13g

##### *Kauf und Einfuhr von Flüssigerdgas*

1) Der Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Flüssigerdgas der Zolltarifnummer 2711 11 aus oder mit Ursprung in der Russischen Föderation sind verboten.

2) Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung und technischer Hilfe, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Flüssigerdgas nach Abs. 1 sind verboten.

#### Art. 15c Abs. 6 Bst. d

6) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen:

- d) für Güter der Zolltarifnummer 8539, sofern:
  1. dies für die Wartung, die Reparatur oder den Betrieb von Ultraviolet-Lampen (UV-Lampen) für die Desinfektion von Trinkwasser erforderlich ist; und
  2. es keinen Lieferanten gleichwertiger UV-Lampen und dazugehöriger Güter ausserhalb der Russischen Föderation gibt.

Art. 21 Sachüberschrift sowie Abs. 2, 2a und 3a bis 6

*Verbot der Entgegennahme von Einlagen und der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen*

2) Die unmittelbare oder mittelbare gewerbsmässige Erbringung der folgenden Dienstleistungen für russische Staatsangehörige, in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen oder in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen ist verboten:

- a) Krypto-Dienstleistungen;
- b) Ausgabe von Zahlungsinstrumenten, Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen oder Zahlungsauslösung;
- c) Ausgabe von E-Geld.

2a) Es ist verboten, russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen Folgendes zu ermöglichen:

- a) den Erwerb von direktem oder indirektem Eigentum an nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder Krypto-Verwahrung erbringen;
- b) die direkte oder indirekte Kontrolle über juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a;
- c) das Ausüben einer Funktion in Leitungsgremien von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a.

3a) Die Verbote nach Abs. 2 Bst. b und c gelten nicht für die Bereitstellung personalisierter Sicherheitsmerkmale, die erforderlich sind für den Zugang zu einem Konto bei einer Bank oder einem E-Geld-Institut in einem EWRA-Vertragsstaat oder einem Partner.

4) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen für Einlagen oder Dienstleistungen, die erforderlich sind für:

- a) die Vermeidung von Härtefällen;
- b) humanitäre Zwecke oder Evakuierungszwecke;
- c) zivilgesellschaftliche Aktivitäten, welche die Demokratie, die Menschenrechte oder die Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation unmittelbar fördern;

- d) die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemässige Ver-  
wahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher  
Ressourcen;
- e) die Erfüllung amtlicher Tätigkeiten diplomatischer oder konsulari-  
scher Vertretungen oder internationaler Organisationen;
- f) die Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im  
Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;
- g) die Umstrukturierung oder Liquidation einer juristischen Person, die  
mit der in Anhang 8 unter Bst. B Ziff. 79 genannten Organisation ver-  
bunden ist;
- h) den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und  
Dienstleistungen zwischen Liechtenstein oder der Schweiz und der  
Russischen Föderation, zwischen Liechtenstein oder der Schweiz und  
den EWRA-Vertragsstaaten oder zwischen den EWRA-Vertragsstaaten  
und der Russischen Föderation; oder
- i) die Wahrung liechtensteinischer Interessen.

5) Sie kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 Bst. b und c  
bewilligen für Dienstleistungen, die zur ausschliesslichen Nutzung durch  
juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russi-  
schen Föderation bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der al-  
leinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unter-  
nehmen oder Organisationen befinden, die nach dem Recht eines EWRA-  
Vertragsstaates oder eines Partners gegründet oder eingetragen sind.

6) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 4 und 5 sind bei  
der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 21a

##### *Verbot von Transaktionen mit gewissen Kryptowerten*

Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Transaktionen im Zu-  
sammenhang mit Kryptowerten nach Anhang 13a ist verboten.

Art. 25a Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. h sowie Abs. 2a und 2b

- 2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für:
  - h) Transaktionen mit den in Anhang 16 Ziff. 4 und 6 genannten Organi-  
sationen, sofern:

1. dies erforderlich ist für den Handel, die Vermittlung oder den Transport von Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00 und Erdölerzeugnissen der Zolltarifnummer 2710 aus oder mit Ursprung in der Russischen Föderation oder für die Erbringung von technischer Hilfe, technischen Vermittlungsdiensten und Finanzdienstleistungen sowie für die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten; und
2. der Einkaufspreis die Preisobergrenze nach Anhang 28 nicht übersteigt.

2a) Der in Anhang 16 Ziff. 4 genannten Organisation ist es verboten, sich an Transaktionen nach Abs. 2 Bst. a und e zu beteiligen, es sei denn:

- a) die Transaktion betrifft die Durchfuhr von Öl oder raffinierten Erdölerzeugnissen mit Ursprung in einem Drittland, die lediglich in der Russischen Föderation verladen werden, aus der Russischen Föderation abgehen oder durch die Russische Föderation durchgeführt werden; und
- b) die Güter haben ihren Ursprung nicht in der Russischen Föderation und befinden sich nicht in russischem Eigentum.

2b) Der in Anhang 16 Ziff. 6 genannten Organisation ist es verboten, sich an Transaktionen nach Abs. 2 Bst. a, b und e zu beteiligen.

#### Art. 25c Abs. 1 Bst. c

- 1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit:
  - c) Banken oder Organisationen, die als vergleichbare Organisationen oder Nachfolgeorganisationen der Banken oder Organisationen nach Bst. a tätig sind.

#### Art. 28 Abs. 2 Bst. a

- 2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Transaktionen, die:
  - a) erforderlich sind für:
    1. die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Vertretungen Liechtensteins oder seiner Partner oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, in der Russischen Föderation;

2. den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder den Transport von pharmazeutischen Erzeugnissen, Medizinprodukten sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschliesslich Weizen und Düngemitteln, sofern dies nach dieser Verordnung gestattet ist;
3. die Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz oder die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz;
4. humanitäre Zwecke oder Evakuierungen;
5. für die Entgegennahme von Zahlungen, die von den in Anhang 16 Ziff. 1 bis 12 genannten juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufgrund von vor dem 15. Mai 2022 erfüllten Verträgen geschuldet werden;
6. die Programme der EWRA-Vertragsstaaten oder der Schweiz für die Wahrnehmung historischer Verantwortung oder für die Unterstützung ethnischer Minderheiten von EWRA-Vertragsstaaten in der Russischen Föderation;

Art. 28a Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Bst. g bis i sowie Abs. 5

- 1) Es ist verboten, sich mit folgenden Systemen zu verbinden:
  - a) System zur Übermittlung von Finanzmitteilungen der Zentralbank der Russischen Föderation oder gleichwertigen von der Zentralbank der Russischen Föderation eingerichteten spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr;
  - b) Systeme der Zentralbank der Russischen Föderation oder Systeme mit einer Funktion zur Nachrichtenübermittlung für den Zahlungsverkehr, die von einer anderen nach russischem Recht gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bereitgestellt werden, einschliesslich des Systems für schnelle Zahlungen und des Kartenzahlungssystems Mir.
- 3) Das Verbot nach Abs. 1 Bst. a gilt nicht für Transaktionen, die erforderlich sind:
  - g) für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Vertretungen Liechtensteins oder seiner Partner oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen, in Drittländern;

- h) für in Drittländern ansässige Staatsangehörige eines EWRA-Vertragsstaates und der Schweiz;
- i) für Programme von EWRA-Vertragsstaaten oder der Schweiz für die Wahrnehmung historischer Verantwortung und zur Unterstützung ethnischer Minderheiten von EWRA-Vertragsstaaten in der Russischen Föderation.

5) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für die Entgegennahme von Zahlungen, die von Banken, Unternehmen oder Organisationen nach Anhang 14a aufgrund von Verträgen geschuldet sind, die vor dem 3. März 2026 abgeschlossen wurden.

#### Art. 29b<sup>bis</sup>

##### *Verbote im Zusammenhang mit Unternehmen in Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen*

- 1) Die folgenden Tätigkeiten sind verboten:
  - a) der Erwerb einer neuen und die Ausweitung einer bestehenden Beteiligung am Eigentum oder an der Kontrolle von:
    1. juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die als in den Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation nach Anhang 14b Teil A oder B ansässig registriert sind oder dort ihren Sitz, ihre Hauptniederlassung oder ihre Betriebsstätte haben;
    2. juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen im Eigentum oder unter Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Ziff. 1;
  - b) die Beibehaltung einer bestehenden Beteiligung am Eigentum oder an der Kontrolle von:
    1. juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die als in den Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation nach Anhang 14b Teil A ansässig registriert sind oder dort ihren Sitz, ihre Hauptniederlassung oder ihre Betriebsstätte haben;
    2. juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen im Eigentum oder unter Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Ziff. 1;

- c) die Gründung eines neuen Joint Venture:
  - 1. in den Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation nach Anhang 14b Teil A oder B;
  - 2. mit juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a;
- d) die Weiterführung eines bestehenden Joint Venture:
  - 1. in den Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation nach Anhang 14b Teil A;
  - 2. mit juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. b;
- e) die Gründung neuer Niederlassungen oder Repräsentationsbüros in den Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation nach Anhang 14b Teil A oder B;
- f) die Weiterführung bestehender Niederlassungen oder Repräsentationsbüros in den Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation nach Anhang 14b Teil A;
- g) der Abschluss neuer Verträge oder Vereinbarungen über:
  - 1. die Lieferung von Gütern an juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a;
  - 2. die Erbringung von Dienstleistungen und die Bereitstellung damit zusammenhängender Rechte des geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen für juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a;
- h) die Beibehaltung bestehender Verträge oder Vereinbarungen über:
  - 1. die Lieferung von Gütern an juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. b;
  - 2. die Erbringung von Dienstleistungen und die Bereitstellung damit zusammenhängender Rechte des geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen für juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. b;
- i) die Gewährung oder Bereitstellung von Darlehen, Krediten oder sonstiger Finanzmittel, einschliesslich Eigenkapital, an:
  - 1. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a und b;
  - 2. Dritte zum Zweck der Finanzierung von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Bst. a und b;
- k) die Beteiligung an Verträgen oder Vereinbarungen nach Bst. h;

l) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Bst. a bis k.

2) Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht für Tätigkeiten, die erforderlich sind für:

- a) die Bekämpfung von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses mit voraussichtlich schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt oder die Bewältigung von Naturkatastrophen;
- b) den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Erdgas, Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus der Russischen Föderation oder durch die Russische Föderation in einen EWRA-Vertragsstaat oder die Schweiz, nach Albanien, Bosnien und Herzegowina, in den Kosovo, nach Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien;
- c) den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Erdöl, einschliesslich raffinierter Erdölzerzeugnisse, aus der Russischen Föderation oder durch die Russische Föderation, soweit dies nicht nach Art. 13a oder 13b verboten ist;
- d) den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von auf dem Seeweg transportierten Rohöl oder von Erdölzerzeugnissen nach Anhang 25, sofern diese Güter:
  1. ihren Ursprung in einem Drittland ausserhalb der Russischen Föderation haben;
  2. lediglich in der Russischen Föderation verladen, aus der Russischen Föderation ausgeführt oder durch die Russische Föderation durchgeführt werden; und
  3. sich nicht in russischem Eigentum befinden.

3) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bewilligen, sofern dies erforderlich ist für:

- a) humanitäre Zwecke oder Evakuierungen;
- b) die Forschung, Entwicklung und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Medizinprodukten sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschliesslich Weizen und Düngemitteln, deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach dieser Verordnung gestattet ist;
- c) die Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder Schiedsspruchs aus einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz;

- d) die Erbringung von Dienstleistungen durch Telekommunikationsbetreiber in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz, die erforderlich sind für:
1. den Betrieb, die Instandhaltung und die Sicherheit, einschliesslich Cybersicherheit, von elektronischen Kommunikationsdiensten in der Russischen Föderation, der Ukraine, einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz, zwischen der Russischen Föderation oder der Ukraine und einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz; oder
  2. Rechenzentrumsdienste in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz.
- 4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 3 sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 29e

##### *Verbote betreffend Dienstleistungen und Software*

- 1) Die direkte oder indirekte Erbringung von Dienstleistungen in den folgenden Bereichen für die Regierung der Russischen Föderation oder für juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation ist verboten:
- a) Rechtsberatung;
  - b) Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, einschliesslich Abschlussprüfung, Buchführung, Steuerberatung sowie Unternehmens- und Managementberatung, und Öffentlichkeitsarbeit;
  - c) Bauwesen, Architektur, Ingenieurwesen, integriertes Ingenieurwesen, Stadtplanung, mit Ingenieurdienstleistungen zusammenhängende wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen und technische Prüf- und Analysedienste;
  - d) Werbung, Markt- und Meinungsforschung;
  - e) IT-Beratung;
  - f) gewerbliche weltraumgestützte Dienstleistungen in Bezug auf Erdbeobachtung und Satellitennavigation;
  - g) Dienstleistungen im Bereich der künstlichen Intelligenz in Bezug auf den Zugang zu Modellen oder Plattformen für deren Training, Feinabstimmung und Inferenz;
  - h) Hochleistungsrechendienste, einschliesslich des Zugangs zu durch Grafikprozessoren beschleunigter Rechentechnik, und Quanteninformatikdienstleistungen.

2) Die Verbote nach Abs. 1 Bst. a bis c und e gelten auch für juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten.

3) Die Erbringung von Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten in der Russischen Föderation ist verboten.

4) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, der Transport und die Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung, für Industriedesign und Fertigung sowie für den Banken- und Finanzsektor nach Anhang 32 an die Regierung der Russischen Föderation oder an juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten sowie die Durchfuhr dieser Software durch Liechtenstein oder die Schweiz sind verboten.

5) Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung und technischer Beratung, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Software nach Abs. 1, 2 und 4 oder im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Ausfuhr, der Durchfuhr, dem Transport oder der Bereitstellung dieser Dienstleistungen oder Software nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten sind verboten.

6) Der mittelbare oder unmittelbare Verkauf von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen, die Erteilung von Lizenzen für solche Rechte und Geheimnisse, die anderweitige Weitergabe solcher Rechte und Geheimnisse sowie die Gewährung von Rechten auf den Zugang zu oder auf die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, im Zusammenhang mit Software nach Abs. 4 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung dieser Software an die Regierung der Russischen Föderation, an juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten sind verboten.

7) Die direkte oder indirekte Erbringung in Abs. 1 und 3 nicht genannter Dienstleistungen für die Regierung der Russischen Föderation unterliegt einer Bewilligungspflicht. Die Regierung erteilt die Bewilligung, sofern dies mit den Zielen dieser Verordnung in Einklang steht.

8) Die Verbote nach Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für:

- a) Dienstleistungen und Software, die zur ausschliesslichen Nutzung durch juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder eines Partners gegründet oder eingetragen sind;
- b) humanitäre Aktivitäten wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen, einschliesslich der Versorgung mit medizinischen Hilfsgütern und Nahrungsmitteln, des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder Evakuierungen, sofern die Aktivitäten durchgeführt werden durch öffentliche Stellen oder durch Unternehmen und Organisationen, die für die Durchführung humanitärer Aktivitäten Beiträge des Landes erhalten.

9) Juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen müssen Dienstleistungen oder Software, die sie nach Abs. 8 erbringen oder bereitstellen, der Stabsstelle FIU bis zum 31. Juli 2026 und anschliessend halbjährlich melden. Die Meldungen müssen die Namen der Empfänger sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Dienstleistungen oder Software enthalten.

10) Die Verbote nach Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 gelten nicht für Dienstleistungen, die erforderlich sind für:

- a) die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf eine wirksame Beschwerde;
- b) die Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem EWRA-Vertragsstaat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich oder die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem EWRA-Vertragsstaat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich.

11) Die Verbote nach Abs. 1 Bst. c und f sowie Abs. 2 und 4 gelten nicht für Dienstleistungen und Software, die erforderlich sind für:

- a) die Bekämpfung von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
- b) die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses mit voraussichtlich schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt;
- c) die Bewältigung von Naturkatastrophen.

12) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1, 2, 4 und 5 bewilligen für Dienstleistungen und Software, die erforderlich sind für:

- a) humanitäre Zwecke oder Evakuierungen;
- b) zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation oder in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten;
- c) die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Vertretungen Liechtensteins oder seiner Partner oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen, in der Russischen Föderation oder in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten;
- d) die Sicherstellung der Energieversorgung eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage;
- e) den Kauf von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisen-erz oder deren Einfuhr oder Transport in einen EWRA-Vertragsstaat oder die Schweiz;
- f) die Gewährleistung des Betriebs von Infrastruktur, Hardware und Software, die für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Sicherheit der Umwelt von grundlegender Bedeutung sind;
- g) folgende Tätigkeiten:
  1. die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit;
  2. die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen;
  3. die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung;
  4. die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung;
- h) die Erbringung von Dienstleistungen durch Telekommunikationsbetreiber in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz, die erforderlich sind für:
  1. den Betrieb, die Instandhaltung und die Sicherheit, einschliesslich der Cybersicherheit, von elektronischen Kommunikationsdiensten in der Russischen Föderation, der Ukraine, einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz, zwischen der Russischen Föderation oder der Ukraine und einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz;

2. Rechenzentrumsdienste in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz.

13) Sie kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 bewilligen für Dienstleistungen, die erforderlich sind für die Errichtung, Zertifizierung oder Bewertung einer Firewall nach Art. 16 Abs. 18.

14) Sie kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 Bst. a, c und e sowie Abs. 2 bewilligen für Dienstleistungen, die erforderlich sind für die Tätigkeit einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Russischen Föderation in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz.

15) Sie kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 Bst. g und h sowie Abs. 4 bewilligen für Dienstleistungen und Software, die erforderlich sind für den Beitrag russischer Staatsangehöriger in der Russischen Föderation oder ukrainischer Staatsangehöriger in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten zu internationalen Open-Source-Projekten.

16) Sie kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 Bst. f bewilligen für Dienstleistungen, die erforderlich sind für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen.

17) Gesuche um Bewilligungen nach Abs. 7 und Ausnahmebewilligungen nach Abs. 12 bis 16 sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 29h

#### *Verbot der Rückversicherung gebrauchter russischer Schiffe und Luftfahrzeuge*

Es ist verboten, während fünf Jahren nach dem Verkauf oder jeder Art von Vermietung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die von der Regierung der Russischen Föderation oder von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation betrieben wurden, Verträge oder Vereinbarungen, durch welche Risiken im Zusammenhang mit der Versicherungsdeckung dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge übernommen, übertragen oder abgetreten werden, bereitzustellen, zu zeichnen oder anderweitig einzugehen.

## Art. 30a

*Meldepflicht betreffend die Ein- und Durchreise*

1) Folgende Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel, einschliesslich eines diplomatischen Aufenthaltstitels, oder ein gültiges Visum, der oder das nicht von Liechtenstein oder der Schweiz ausgestellt wurde, verfügen, müssen ihre Einreise in Liechtenstein oder ihre Durchreise durch Liechtenstein dem Ausländer- und Passamt mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Ein- oder Durchreise melden:

- a) russische Staatsangehörige, die Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Personals der Russischen Föderation sind;
- b) russische Staatsangehörige, die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals oder des Dienstpersonals der diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der Russischen Föderation sind;
- c) Familienangehörige von Personen nach Bst. a und b, mit Ausnahme von Minderjährigen und von Familienangehörigen, die nicht im Haushalt der Personen nach Bst. a und b leben.

2) Die Meldung an das Ausländer- und Passamt muss folgende Informationen enthalten:

- a) Angaben zum verwendeten Transportmittel;
- b) Ort und Datum der Einreise in Liechtenstein;
- c) Ort und Datum der Ausreise aus Liechtenstein.

## Art. 33c Abs. 3 und 4

## 3) Aufgehoben

4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 1 sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 33c<sup>sexies</sup>*Ausnahmen von den Verboten im Zusammenhang mit Unternehmen in Sonderwirtschafts-, Innovations- und Präferenzzonen*

1) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Art. 29b<sup>bis</sup> Abs. 1 bewilligen, falls dies erforderlich ist für den Abzug von Investitionen aus der Russischen Föderation oder die Beendigung von Geschäftstätigkeiten in der Russischen Föderation.

2) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 33d Abs. 2

2) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Art. 29e Abs. 1 betreffend Dienstleistungen im Bereich Rechtsberatung (Art. 29e Abs. 1 Bst. a), Wirtschaftsprüfung (Art. 29e Abs. 1 Bst. b) und Ingenieurwesen (Art. 29e Abs. 1 Bst. c) bewilligen, sofern die Dienstleistungen für den Betrieb, die grundlegende Wartung, die Reparatur oder den Austausch von Komponenten der CPC-Pipeline und der zugehörigen Infrastrukturen erforderlich sind.

#### Art. 34 Abs. 1 und 2

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Art. 3 bis 7, 10 bis 15e und 15f bis 29h und 32a bis 33d. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Das Ausländer- und Passamt überwacht den Vollzug der Art. 30 und 30a. Es prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit seiner Empfehlung an die Regierung weiter.

#### Art. 35 Abs. 2

2) Wer gegen Art. 17, 22, 22a, 29d Abs. 7 und Art. 30a verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

#### Art. 37 Abs. 10, 13, 28, 36, 39 und 42 bis 45

10) Aufgehoben

13) Art. 12a Abs. 1, 2 und 2a ist nicht anwendbar auf:

- a) Geschäfte im Zusammenhang mit Gütern nach Anhang 24 Ziff. 4, die vor dem 3. März 2026 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 27. Mai 2026 erfüllt sind;

- b) Geschäfte im Zusammenhang mit Gütern der Zolltarifnummern 6902 und 6909 19, die vor dem 3. März 2026 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 27. August 2026 erfüllt sind.

28) Art. 25c Abs. 1 ist nicht anwendbar auf:

- a) Geschäfte, die vor dem 3. März 2026 mit einer in Anhang 16b Ziff. 1 bis 6 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung vertraglich vereinbart wurden und bis zum 27. August 2026 erfüllt sind;
- b) die Entgegennahme von Zahlungen, die einer in Anhang 16b Ziff. 1 bis 6 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung geschuldet werden, für Verträge, die bis zum 3. März 2026 erfüllt sind.

36) Art. 28a Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Geschäfte, die vor dem 3. März 2026 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 27. August 2026 erfüllt sind.

39) Art. 15c Abs. 1 und 2 ist nicht anwendbar auf:

- a) Geschäfte im Zusammenhang mit Gütern der Zolltarifnummer 7601, die vor dem 20. Mai 2025 vereinbart wurden und bis zum 31. Dezember 2026 erfüllt sind;
- b) Geschäfte im Zusammenhang mit Gütern der Zolltarifnummer 2901 10 00, die vor dem 3. März 2026 vereinbart wurden und bis zum 27. Mai 2026 erfüllt sind.

42) Art. 13g Abs. 1 ist nicht anwendbar auf Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die vor dem 3. März 2026 vereinbart wurden und bis zum 1. Januar 2027 erfüllt wurden, wenn sie:

- a) nicht den Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr oder den Transport von Erdgasderivaten betreffen;
- b) nicht massgeblich geändert wurden.

43) Art. 29b<sup>bis</sup> Abs. 1 ist nicht anwendbar auf die Erfüllung von vor dem 3. März 2026 geschlossenen Verträgen bis zum 27. Mai 2026.

44) Art. 29e Abs. 3 und 5 ist nicht anwendbar auf die Erfüllung von vor dem 3. März 2026 geschlossenen Verträgen bis zum 27. Mai 2026.

45) Art. 29e Abs. 4 ist nicht anwendbar auf die Bereitstellung von Software für den Banken- und Finanzsektor nach Anhang 32 Ziff. 3, sofern dies erforderlich ist, um vor dem 3. März 2026 geschlossene Verträge bis zum 27. Mai 2026 zu erfüllen.

## Anhang 1

Anhang 1 wird wie folgt abgeändert:

### **Anhang 1**

(Art. 6 Abs. 1 bis 2a, 7 Abs. 1a, 1b und 2a, 33a Abs. 1)

## **Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors<sup>1</sup>**

Anhang 6 Artikelverweis

### **Anhang 6**

(Art. 14, 15 Abs. 1 bis 3, 26, 29, 29e und 32b Abs. 1 Bst. d)

## Anhang 13a

Es wird folgender Anhang 13a neu eingefügt:

### **Anhang 13a**

(Art. 21a und 32b Abs. 1)

## **Kryptowerte, die Transaktionsverboten unterliegen**

### 1. A7A5

---

<sup>1</sup> Dieser Anhang wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Der Text kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern bestellt oder unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

## Anhang 14b

Es wird folgender Anhang 14b neu eingefügt:

**Anhang 14b**(Art. 29b<sup>bis</sup>)

## Sonderwirtschafts-, Innovations- und Präferenzzonen der Russischen Föderation

**Teil A**

| Ziffer | Bezeichnung  | Lage               |
|--------|--|--------------------|
| 1.     | Sonderwirtschaftszone für industrielle Produktion "Alabuga"              | Republik Tatarstan |
| 2.     | Sonderwirtschaftszone für technologische Innovation "Technopolis Moscow" | Stadt Moskau       |

**Teil B**

| Ziffer | Bezeichnung  | Lage             |
|--------|--|------------------|
| 1.     | Sonderwirtschaftszone für industrielle Produktion "Lipetsk"          | Oblast Lipetsk   |
| 2.     | Sonderwirtschaftszone für industrielle Produktion "Togliatti"        | Oblast Samara    |
| 3.     | Sonderwirtschaftszone für industrielle Produktion "Lyudinovo"        | Oblast Kaluga    |
| 4.     | Sonderwirtschaftszone für technologische Innovation "St. Petersburg" | Sankt Petersburg |

| Ziffer | Bezeichnung   | Lage   |
|--------|---|--|
| 5.     | Sonderwirtschaftszone für technologische Innovation "Dubna"     | Oblast Moskau  |
| 6.     | Sonderwirtschaftszone für technologische Innovation "Innopolis" | Republik Tatarstan   |
| 7.     | Hafen-Sonderwirtschaftszone "Uljanowsk"                         | Oblast Uljanowsk   |
| 8.     | Innovationszentrum Skolkovo                                     | Oblast Moskau  |
| 9.     | Freihafen Wladiwostok   | Primorsky Krai, Kamchatka Krai, Autonomer Kreis der Tschuktschen, Khabarovsk Krai, Oblast Sakhalin |

#### Anhang 16 Artikelverweis

#### Anhang 16

(Art. 16 Abs. 10, 25a Abs. 1 und 2 bis 2b, 28, 29b Abs. 2a, 37 Abs. 27)

#### Anhang 19 Ziff. 15 bis 17 und 23

#### 15. Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 Franken

| Zolltarifnummer | Bezeichnung   |
|-----------------|---|
| 8414 51 00      | Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fenster-ventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von nicht mehr als 125 W |
| 8414 59 00      | Andere Ventilatoren   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8414 60 00           | Abzugshauben mit einer grössten waagrechten Seitenlänge von nicht mehr als 120 cm  |
| 8415 10 00           | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist, der zum Befestigen an Fenstern, Wänden, Decken oder Böden hergerichteten Art, in Form von Kompaktgeräten oder "Split-Systemen" (bestehend aus getrennt voneinander platzierten Elementen) |
| 8418 10              | Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415, kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit separaten Aussentüren oder Aussenschubladen oder einer Kombination dieser Elemente  |
| 8418 21 00           | Kompressionskühlschränke   |
| 8418 29 00           | Andere Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415   |
| 8418 30 00           | Gefriertruhen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 800 l  |
| 8418 40 00           | Gefrierschränke mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 900 l  |
| 8419 81 00           | Andere Apparate und Vorrichtungen zum Zubereiten heisser Getränke oder zum Kochen oder Aufwärmen von Speisen   |
| 8422 11 00           | Geschirrspülmaschinen von der im Haushalt verwendeten Art  |
| 8423 10 00           | Personenwaagen, einschliesslich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8443 12 00           | Büro-Offsetdruckmaschinen und -apparate, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen  |
| 8443 31 00           | Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien verrichten und an eine automatische Datenverarbeitungs-<br>maschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können |
| 8443 32 00           | andere Geräte, die an eine automatische Datenverarbeitungs-<br>maschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können  |
| 8443 39 00           | andere   |
| 8450 11 00           | Waschvollautomaten   |
| 8450 12 00           | andere Waschmaschinen, mit eingebauter Wäsche-<br>schleuder  |
| 8450 19 00           | andere   |
| 8451 21 00           | Maschinen zum Trocknen, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 10 kg   |
| 8452 10 00           | Haushaltsnäähmaschinen   |
| 8508 11 00           | Staubsauger mit eingebautem Elektromotor, mit einer Leistung von nicht mehr als 1500 W und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l   |
| 8508 19 00           | andere   |
| 8508 60 00           | andere Staubsauger   |
| 8509 80 00           | Elektromechanische Haushaltgeräte mit eingebautem Elektromotor, andere als Staubsauger der Nr. 8508: andere Geräte als Zerkleinerungs- und Mischmaschinen für Nahrungsmittel; Frucht- und Gemüsepressen          |
| 8516 31 00           | Haartrockner   |
| 8516 50 00           | Mikrowellenöfen  |
| ex 8516 60 00        | Vollherde  |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8516 71 00           | Kaffee- oder Teemaschinen  |
| 8516 72 00           | Brotröster (Toaster)   |
| 8516 79 00           | andere   |
| 8529 10 00           | Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar gemeinsam mit diesen Waren verwendet werden |
| 9504 50 00           | Video-Spielkonsolen und -geräte, andere als solche der Nr. 9504.30   |
| 9504 90 00           | andere   |

**16. Elektrische/elektronische oder optische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild im Wert von mehr als 1 000 Franken**

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 9006                 | Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Entladungslampen der Nr. 8539 |

**17. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg im Wert von mehr als 50 000 Franken pro Stück, einschliesslich Seilschwebbahnen, Sesselliften und Schleppliften, Zugmechanismen für Standseilbahnen, oder Motorräder im Wert von mehr als 5 000 Franken pro Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür**

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 4011 10 00           | neue Luftreifen, aus Kautschuk, der für Personenautomobile (einschl. "Breaks" und Rennwagen) verwendeten Art |
| 4011 40 00           | neue Luftreifen, aus Kautschuk, der für Motorräder verwendeten Art   |
| 4011 90 00           | neue Luftreifen, aus Kautschuk, andere   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 7009 10 00           | Rückspiegel für Fahrzeuge   |
| 8603                 | Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Nr. 8604   |
| 8605 00 00           | Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausg. Wagen der Nr. 8604)                      |
| 8702                 | Automobile zum Befördern von 10 Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer  |
| 8706                 | Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701-8705, mit Motor  |
| 8707                 | Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701-8705, einschliesslich Führerkabinen  |
| 8708                 | Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701-8705   |
| 8711                 | Motorräder (einschl. Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen                            |
| 8712 00 00           | Zweiräder und andere Fahrräder (einschl. Lastendreiräder), ohne Motor   |
| 8714                 | Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711-8713  |
| 8901 10 00           | Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten und ähnliche Schiffe, hauptsächlich zum Befördern von Personen geeignet; Fährschiffe |
| 8901 90 00           | andere Schiffe zum Befördern von Waren und andere Schiffe zum gleichzeitigen Befördern von Personen und Waren geeignet          |

### 23. Optische Geräte und Ausrüstung jedweden Werts

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung                           |
|----------------------|---------------------------------------|
| ex 9004 90           | Nachtsichtgeräte oder Wärmebildgeräte |

## Anhang 21

Der bisherige Anhang 21 wird durch folgenden Anhang ersetzt:

**Anhang 21**

(Art. 15c Abs. 1, 3 und 4, 33a Abs. 3)

**Wirtschaftlich bedeutende Güter**

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 0306                 | Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake |
| 1604 31 00           | Kaviar  |
| 1604 32 00           | Kaviarersatz  |
| 2208                 | Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen   |
| 2303                 | Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennerien, auch in Form von Pellets  |
| 2402                 | Zigarren (einschl. Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen  |
| 2523                 | Zement (einschl. Zementklinker), auch gefärbt   |
| 2701                 | Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle  |
| 2702                 | Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 2703                 | Torf (einschl. Torfstreu), auch agglomeriert   |
| 2704                 | Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle  |
| 2705                 | Steinkohlengas, Wassergas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe   |
| 2706                 | Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschliesslich rekonstituierter Teere  |
| 2707                 | Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen       |
| 2708                 | Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren   |
| 2711 12              | Propan, verflüssigt  |
| 2711 13              | Butane, verflüssigt  |
| 2711 14              | Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien, verflüssigt   |
| 2711 19              | Gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt - andere  |
| 2712                 | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische "slack wax", Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt |
| 2713                 | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien   |
| 2714                 | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein  |
| 2715                 | Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)   |

|    | Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----|----------------------|--|
|    | 2803                 | Kohlenstoff (Russ und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)   |
| ex | 2804 29              | Helium   |
|    | 2811                 | Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente   |
|    | 2818                 | Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid  |
| ex | 2825                 | Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen solche der Nrn. 2825 20 und 2825 30   |
|    | 2834                 | Nitrite; Nitrate   |
| ex | 2835                 | Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch einheitlich, ausgenommen solche der Nr. 2835 26   |
|    | 2836                 | Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches ammoniumcarbamathaltiges Ammoniumcarbonat   |
|    | 2845 40              | Helium-3   |
|    | 2901                 | Acyclische Kohlenwasserstoffe  |
|    | 2902                 | Cyclische Kohlenwasserstoffe   |
|    | 2903                 | Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe   |
|    | 2905                 | Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate   |
|    | 2907                 | Phenole; Phenolalkohole  |
|    | 2909                 | Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 2914                 | Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate   |
| 2915                 | Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate   |
| 2917                 | Carbonsäuren, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate  |
| 2922                 | Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion  |
| 2923                 | Quaternäre Ammoniumsalze und hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich   |
| 2931                 | Andere organisch-anorganische Verbindungen  |
| 2933                 | Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e)   |
| 3104 20              | Kaliumchlorid   |
| 3105 20              | Düngemittel, mineralische oder chemische, die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend  |
| 3105 60              | Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthaltend  |
| ex 3105 90           | andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend  |
| 3301                 | Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich feste (konkrete) oder absolute; Resinoide; Extraktions-Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier ätherischer Öle; destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Öle |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 3304                 | Schönheitsmittel, Schminken und Hautpflegemittel, zubereitet, ausgenommen Arzneiwaren, einschliesslich Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege  |
| 3305                 | Zubereitungen für die Haarpflege  |
| 3306                 | Zubereitungen für die Mund- oder Zahnhygiene, einschliesslich Haftpuder und -cremen für künstliche Gebisse; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht   |
| 3307                 | Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Enthaarungsmittel, andere zubereitete Riechstoffe oder Körperpflegemittel und andere kosmetische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften   |
| 3401                 | Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren, auch Seife enthaltend; organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen |
| 3402                 | Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausg. Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschl. Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Nr. 3401   |
| 3404                 | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse  |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 3801                 | Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Plättchen oder anderen Halberzeugnissen   |
| 3811                 | Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschl. Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten                  |
| 3812                 | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe |
| 3817                 | Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nr. 2707 oder 2902  |
| 3819                 | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragungen, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtsprozent                                      |
| 3823                 | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole  |
| 3824                 | Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschl. Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen                    |
| 3901                 | Polymere des Ethylens, in Primärformen   |
| 3902                 | Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen   |
| 3903                 | Polymere des Styrols, in Primärformen  |
| 3904                 | Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenerter Olefine, in Primärformen  |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 3907                 | Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen  |
| 3908                 | Polyamide in Primärformen  |
| 3916                 | Monofile mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiterbearbeitet, aus Kunststoffen   |
| 3917                 | Rohre und Schläuche und Zubehör dazu (z. B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücke), aus Kunststoffen  |
| 3919                 | Platten, Blätter, Streifen, Bänder, Folien und andere flache Erzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen  |
| 3920                 | Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoff, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage   |
| 3921                 | Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, aus kompakten Kunststoffen, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage   |
| 3923                 | Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen   |
| 3925                 | Waren zu Bauzwecken, aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen  |
| 3926                 | Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nrn. 3901-3914   |
| 4002                 | Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren der Nr. 4001 mit Waren dieser Nummer, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen. |
| 4011                 | Neue Luftreifen, aus Kautschuk   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 4107                 | Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zu-<br>gerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder<br>Rohhautleder zugerichtet, von Tieren der Rindviehga-<br>tung (einschl. Büffel) oder von Pferden und anderen<br>Einhufern, enthaart, auch gespalten, andere als solche<br>der Nr. 4114  |
| 4202                 | Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschliesslich Toi-<br>letten- und Dokumentenkoffer, Aktenmappen, Schul-<br>säcke, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate,<br>Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähn-<br>liche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Le-<br>bensmittel und Getränke, Toilette-Necessaires, Rucksä-<br>cke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geld-<br>beutel, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel,<br>Werkzeugtaschen, Taschen für Sportgeräte, Schachteln<br>für Flakons oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Gold-<br>und Silberschmiedewaren und ähnliche Behältnisse aus<br>Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinn-<br>stoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder vor-<br>wiegend mit diesen Stoffen oder Papier überzogen |
| 4301                 | Rohe Pelzfelle (einschl. Köpfe, Schwänze, Klauen und<br>andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), aus-<br>genommen rohe Häute und Felle der Nr. 4101, 4102<br>oder 4103  |
| 44                   | Holz, Holzkohle und Holzwaren   |
| 4703                 | Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfat-<br>Holzzellstoff), andere als solche zum Auflösen   |
| 4705                 | Halbstoffe aus Holz, mittels einer kombinierten mecha-<br>nischen und chemischen Behandlung erzeugt   |
| 4801                 | Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen   |
| 4802                 | Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen,<br>der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafi-<br>schen Zwecken verwendeten Art, und Papiere und Pap-<br>pen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert,<br>in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen,  |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
|                      | in allen Grössen und Formaten, ausgenommen Papiere der Nr. 4801 oder 4803; Büttenspäpieren und Büttenspäpieren (handgeschöpft)  |
| 4803                 | Papier in der für Toilettenpapier, Abschminktuchlein, Handtücher, Servietten und ähnliche Papiere für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege verwendeten Art, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auch gekreppt, gefältelt, gaufriert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen                           |
| 4804                 | Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nr. 4802 oder 4803   |
| 4805                 | Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, die keine andere als die in Anmerkung 3 dieses Kapitels genannten Bearbeitungen erfahren haben  |
| 4810                 | Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen solche mit anderem Strich oder Überzug, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten  |
| 4811                 | Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, imprägniert, beschichtet, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, andere als solche der Nr. 4803, 4809 oder 4810  |
| 4818                 | Papier in der für Toilettenpapier und für ähnliche Papiere verwendeten Art, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, in der für den Haushalt oder zu hygienischen Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder auf ein bestimmtes Format zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Tischservietten, Bett- |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
|                      | tücher und ähnliche Waren für den Haushalt, für die Körperpflege, zu hygienischen Zwecken oder für den Spitalbedarf, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern  |
| 4819                 | Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art   |
| 4823                 | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf Format zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern   |
| 5402                 | Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschliesslich synthetische Monofile von weniger als 67 Dezitex   |
| 5601                 | Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von nicht mehr als 5 mm (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen   |
| 5603                 | Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet   |
| 6204                 | Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Frauen oder Mädchen   |
| 6305                 | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken  |
| 6403                 | Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder   |
| 6806                 | Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallisolationzwecken oder zu Schalldämpfungszwecken, ausgenommen solche der Nr. 6811 oder 6812 oder des Kapitels 69 |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 6807                 | Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)  |
| 6808                 | Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, -plättchen, -schnitteln, -sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert   |
| 6810                 | Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert   |
| 6814                 | Bearbeiteter Glimmer und Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auch auf Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen   |
| 6815                 | Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschl. Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen   |
| 6902                 | Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bauteile, andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden  |
| 6907                 | Fliesen, Boden- und Wandplatten, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, aus Keramik, auch auf Unterlage; Stücke für die Endbearbeitung, aus Keramik  |
| 7005                 | Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet                        |
| 7007                 | Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)  |
| 7010                 | Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Einmachgläser, Töpfe, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 7019                 | Glasfasern (einschl. Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge [Rovings], Gewebe)   |
| 7104                 | Synthetische oder rekonstituierte Steine, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Steine, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht         |
| 7106                 | Silber (einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver   |
| 7112                 | Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden, andere als Waren der Nr. 8549 |
| 7115                 | Anderere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen  |
| 7201                 | Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Flossen oder anderen Rohformen   |
| 7202                 | Ferrolegerungen   |
| 7203                 | Durch Direktreduktion aus Eisenerzen erhaltene Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer minimalen Reinheit von 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen                  |
| 7205                 | Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl   |
| 7408                 | Draht aus Kupfer  |
| 7601                 | Aluminium in Rohform  |
| 7604                 | Stäbe, Stangen und Profile, aus Aluminium   |
| 7605                 | Draht aus Aluminium   |
| 7606                 | Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 7607                 | Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,2 mm   |
| 7608                 | Rohre aus Aluminium   |
| 7801                 | Blei in Rohform   |
| 8207                 | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gewinthschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindebohren, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge |
| 8212                 | Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschl. Klingrohrlinge im Band)  |
| 8302                 | Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschliesser aus unedlen Metallen       |
| 8309                 | Stöpsel (einschl. Kronenverschlüsse, Stöpsel mit Gewinde und Giesspfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen  |
| 8407                 | Hubkolben- oder Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren)  |
| 8408                 | Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)  |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8409                 | Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren der Nr. 8407 oder 8408 bestimmt  |
| ex 8411              | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen, ausgenommen Teile von Turbo-Strahltriebwerken und Turbo-Propellertriebwerken der Nr. 8411 91 00  |
| 8412                 | Andere Motoren und Kraftmaschinen  |
| 8413                 | Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitsmesser (ausg. medizinische Sekret-Absaugpumpen oder am Körper zu tragende oder implantierbare medizinische Pumpen); Hebewerke für Flüssigkeiten (ausg. Pumpen)  |
| 8414                 | Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gas-kompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluft-abzugshauben, mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter   |
| 8418                 | Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415; Teile davon   |
| 8419                 | Apparate, Vorrichtungen oder Laboreinrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausg. Öfen und andere Apparate der Nr. 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer oder Heisswasserspeicher) |
| 8421                 | Zentrifugen, einschliesslich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8422                 | Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschiessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschl. Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure |
| 8424                 | Mechanische Apparate (auch handbetrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen   |
| 8426                 | Derrickkrane; andere Auslegerkrane sowie Kabelkrane; Laufkrane, Verladebrücken, Hubportale, Brückenkrane, Portalkarren und Krankarren  |
| 8431                 | Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8425-8430 bestimmt  |
| 8450                 | Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Vorrichtung zum Trocknen  |
| 8455                 | Metallwalzwerke und Walzen hierfür   |
| 8466                 | Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8456-8465 bestimmt, einschliesslich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für diese Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art   |
| 8467                 | Von Hand zu führende, pneumatisch, hydraulisch oder mit eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8471                 | Automatische Datenverarbeitungs-<br>maschinen und ihre<br>Einheiten; magnetische oder optische<br>Schriftleser, Maschinen zum Aufzeich-<br>nen von Daten auf Datenträger in<br>Form eines Codes und Maschinen zum<br>Verarbeiten dieser Daten, anderweit<br>weder genannt noch inbegriffen   |
| 8474                 | Maschinen und Apparate zum Sortieren,<br>Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern,<br>Mahlen, Mischen oder Kneten von<br>Erden, Steinen, Erzen oder anderen<br>festen mineralischen Stoffen (einschl.<br>Pulver und Breie); Maschinen zum<br>Pressen oder Formen von festen<br>mineralischen Brennstoffen, keramischen<br>Massen, Zement, Gips oder anderen<br>pulver- oder breiförmigen mineralischen<br>Stoffen; Maschinen zum Herstellen von<br>Giessformen aus Sand |
| 8477                 | Maschinen und Apparate zum Bearbeiten<br>von Kautschuk oder Kunststoffen oder<br>zum Herstellen von Erzeugnissen aus<br>diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit<br>weder genannt noch inbegriffen  |
| 8479                 | Maschinen und mechanische Apparate<br>mit eigenständiger Funktion, in<br>Kapitel 84 anderweit weder genannt<br>noch inbegriffen  |
| 8480                 | Giesserei-Formkästen; Modellplatten;<br>Giessereimodelle; Formen für Metalle<br>(andere als solche zum Giessen von<br>Ingots, Masseln oder dergleichen), für<br>Metallcarbide, Glas, mineralische<br>Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe  |
| 8481                 | Armaturen und ähnliche Apparate für<br>Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampf-<br>kessel, Sammelbehälter, Wannen oder<br>ähnliche Behälter, einschliesslich<br>Druckminderventile und thermostatisch<br>gesteuerte Ventile  |
| 8482                 | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und<br>Nadellager)  |
| 8483                 | Transmissionswellen (einschl. Nocken-<br>wellen und Kurbelwellen) und Kurbeln;<br>Lagergehäuse und Lagerschalen;<br>Zahnradgetriebe und Friktionsräder;<br>Umlaufspindeln mit Kugeln oder Rollen;<br>Untersetzungs-, Übersetzungs- und<br>Wechselgetriebe, einschliesslich Drehmo-   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
|                      | mentwandler; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschliesslich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschliesslich Gelenkverbindungen   |
| 8487                 | Teile von Maschinen oder Apparaten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren   |
| 8501                 | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate   |
| 8502                 | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer   |
| 8503                 | Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nr. 8501 oder 8502 bestimmt  |
| 8504                 | Elektrische Transformatoren, elektrische statische Umformer (z. B. Gleichrichter), Reaktanz- und Drosselspulen   |
| 8511                 | Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zünd- oder Glühkerzen); mit diesen Motoren verwendete Generatoren (z. B. Gleich- und Wechselstromerzeuger) und Lade- oder Rückstromschalter  |
| 8516                 | Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Apparate zum Heizen von Räumen, des Bodens oder zu ähnlichen Zwecken; elektrothermische Apparate zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektrothermische Haushaltapparate; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8545 |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
| 8517                 | Telefonapparate, einschliesslich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netze und für andere drahtlose Netze; andere Sende-, Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz [LAN] oder ein Weitverkehrsnetz [WAN]), andere als solche der Nr. 8443, 8525, 8527 oder 8528 |
| 8523                 | Platten, Bänder, nicht flüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, "intelligente Karten" und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, auch mit Aufzeichnungen, einschliesslich Matrizen und Galvanos zum Herstellen von Schallplatten, ausgenommen Waren des Kapitels 37   |
| 8525                 | Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder   |
| 8526                 | Geräte für Funkmessung und -ortung (Radar), Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung  |
| 8531                 | Elektrische Signalgeräte zum Geben von akustischen oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Diebstahlalarmgeräte oder Feuermelder)  |
| 8535                 | Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z. B. Schalter, Kommutatoren, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Überspannungsausgleicher, Stromentnahmeverrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für Spannungen von mehr als 1000 V  |
| 8536                 | Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z. B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsausgleicher, Stecker, Stromentnahmeverrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Span-   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
|                      | nung von nicht mehr als 1000 V; Verbindler für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel   |
| 8537                 | Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Nr. 8535 oder 8536 ausgerüstet, für die elektrische Steuerung oder die Stromverteilung, auch Instrumente oder Apparate des Kapitels 90 enthaltend, sowie numerische Steuerungen, andere als Vermittlungsapparate der Nr. 8517                           |
| 8538                 | Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nr. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt erkennbar   |
| 8539                 | Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschliesslich innenverspiegelter Scheinwerferlampen und Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; Leuchtdioden (LED)-Lichtquellen   |
| 8541                 | Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, Halbleiterwandler); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich auch zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltaische Zellen; Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle |
| 8542                 | Elektronische integrierte Schaltungen  |
| 8543                 | Elektrische Maschinen und Apparate mit eigenständiger Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen   |
| 8544                 | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschl. Koaxialkabel) und andere isolierte Leiter für die Elektrotechnik, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen   |
| 8545                 | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Kohlen für Lampen oder für Primärelemente und andere Waren aus Grafit oder aus anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik   |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 8603                 | Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Nr. 8604  |
| 8606                 | Schienengebundene Güterwagen   |
| 8701                 | Traktoren (ausg. Zugkarren der Nr. 8709)   |
| 8703                 | Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche der Nr. 8702), einschliesslich "Breaks" und Rennwagen   |
| 8704                 | Automobile zum Befördern von Waren   |
| 8716                 | Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon  |
| 8802                 | Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber, Flugzeuge), ausgenommen Luftfahrzeuge ohne Besatzung der Nr. 8806; Raumfahrzeuge (einschl. Satelliten) und ihre Trägeraketen und suborbitale Fahrzeuge   |
| 8901                 | Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe zum Befördern von Personen oder Waren   |
| 8903                 | Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus  |
| 8904                 | Schlepper und Schubschiffe   |
| 8905                 | Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen             |
| 9001                 | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, andere als solche der Nr. 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschl. Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, unge- |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung   |
|----------------------|---|
|                      | fasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas   |
| 9006                 | Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Entladungslampen der Nr. 8539  |
| 9013                 | Flüssigkristallanzeige, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, andere als Laserdioden; andere optische Apparate, Geräte und Instrumente, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen   |
| 9014                 | Komпасse, einschliesslich Navigationskomпасse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte   |
| 9026                 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmezähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Nr. 9014, 9015, 9028 oder 9032   |
| 9027                 | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschl. der Belichtungsmesser); Mikrotome |
| 9030                 | Oszilloskope, Geräte für die Spektralanalyse und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Grössen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder anderer ionisierender Strahlen  |

| Zolltarifnum-<br>mer | Bezeichnung  |
|----------------------|--|
| 9031                 | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren   |
| 9032                 | Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren   |
| 9401                 | Sitzmöbel (ausg. solche der Nr. 9402), auch in Betten umwandelbare, und Teile davon  |
| 9403                 | Andere Möbel und Teile davon   |
| 9404                 | Untermatratzen; Bettzeug und ähnliche Waren (z. B. Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen), mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, einschliesslich solcher aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen |
| 9405                 | Leuchten und Beleuchtungskörper (einschl. Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile               |
| 9406                 | Vorgefertigte Gebäude  |

#### Anhang 24

Anhang 24 wird wie folgt abgeändert:

**Anhang 24**

(Art. 12a Abs. 1, 33a Abs. 1, 37 Abs. 11 bis 13)

**Güter für die Stärkung der Industrie<sup>2</sup>**

Anhang 25 Artikelverweis

**Anhang 25**

(Art. 13a bis 13c, 25d Abs. 2, 29b<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. d)

Anhang 28 Artikelverweis

**Anhang 28**

(Art. 13b Abs. 3 und 4 Bst. b, 25a Abs. 2 Bst. h, 37 Abs. 26 Bst. c bis e)

Anhang 32 Artikelverweis

**Anhang 32**

(Art. 29e Abs. 4, 37 Abs. 45)

---

<sup>2</sup> Dieser Anhang wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Der Text kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzlikofenweg 36, 3003 Bern bestellt oder unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

## II.

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 bis 4 am Tag der Kundmachung in Kraft.
- 2) Art. 29e Abs. 1 Bst. f bis h tritt am 27. März 2026 in Kraft.
- 3) Art. 13g Abs. 1 und Art. 37 Abs. 42 treten am 25. April 2026 in Kraft.
- 4) Art. 29b<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b, d, f und h tritt am 27. Mai 2026 in Kraft.
- 5) Art. 13e gilt bis zum 25. April 2026.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin